

nach dem Stand vom 1. Juli 1964 vorzunehmen. Die Großhandelsspanne nach dem Stand vom 1. Juli 1964 ist zwischen den beiden Großhandelsbetrieben entsprechend der erbrachten Leistung in freier Vereinbarung zu teilen.

(2) Lieferungen von Erzeugnissen gemäß § 1 durch Industriebetriebe bzw. Außenhandelsunternehmen unmittelbar an die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik sind ebenfalls zu Preisen nach dem Stand vom 1. Juli 1964 vorzunehmen.

(3) Die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik liefern Erzeugnisse gemäß Absätzen 1 und 2 an die Apotheken bzw. die übrigen Abnehmer zu Preisen nach dem Stand vom 30. Juni 1964.

(4) Für die Preisberechnung der Apotheken gelten weiterhin die Preisordnung Nr. 1450 vom 30. Juni 1959 — Anordnung über die Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneifertigwaren in Apotheken — Deutsche Arzneitaxe 1959 — (Sonderdruck Nr. P 1021 des Gesetzblattes) und die Preisordnung Nr. 1450/1 vom 21. Oktober 1960 (Sonderdruck Nr. P 1835 des Gesetzblattes).

(5) Der Ausgleich der sich gemäß Absätzen 1 bis 3 bei den Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung.

§ 6

(1) Bei Lieferung von Chemikalien, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen gemäß 8 1 fallen, durch den Großhandel an den Einzelhandel gelten die in der Preisordnung Nr. 3044 vom 30. April 1964 — Chemikalien für den Einzelhandel — (Sonderdruck Nr. P 3044 des Gesetzblattes) festgesetzten besonderen Großhandelsabgabepreise nach dem Stand vom 30. Juni 1964. Der Einzelhandel berechnet die in der Preisordnung Nr. 3044 festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise.

(2) Werden weitere — in der Preisordnung Nr. 3044 nicht aufgeführte — Chemikalien gemäß Abs. 1 durch den Großhandel an den Einzelhandel geliefert, so ist der Großhandel auch in diesen Fällen verpflichtet, die Großhandelsabgabepreise nach dem Stand vom 30. Juni 1964 zu berechnen. Der Einzelhandel berechnet die Einzelhandelsverkaufspreise nach dem Stand vom 30. Juni 1964.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat der Großhandel unter Führung eines entsprechenden Nachweises beim Ministerium für Handel und Versorgung Antrag auf Erteilung einer Preisbewilligung über die Großhandelsabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise nach dem Stand vom 30. Juni 1964 zu stellen. Die Berechtigung der Betriebe, noch vor Erteilung einer Preisbewilligung die Preise nach dem Stand vom 30. Juni 1964 zu berechnen, wird hierdurch nicht berührt. Liegen dem Großhandel Preise nach dem Stand vom 30. Juni 1964 nicht vor, so darf die Auslieferung der Ware erst nach Vorliegen der vom Ministerium für Handel und Versorgung zu erteilenden Preisbewilligung erfolgen. Liegen dem Großhandel Preise nach dem Stand vom 30. Juni 1964 bereits vor, so ist der Antrag auf ihre Bestätigung spätestens 14 Tage nach der ersten Auslieferung der betreffenden Erzeugnisse zu stellen, die nach Verkündung der Preisordnung Nr. 3044 erfolgt. — Die der Preisordnung Nr. 3044 beigegebene Liste der Großhandelsabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise wird durch die vom Ministerium für Handel und Ver-

sorgung in Preisbewilligungen festgesetzten Preise ergänzt.

(4) Bei nicht volkseigenen Großhandelsbetrieben wird ein Ausgleich der Differenz zwischen den Großhandelsabgabepreisen nach dem Stand vom 1. Juli 1964 und den von ihnen zu berechnenden Großhandelsabgabepreisen nach dem Stand vom 30. Juni 1964 nach einer besonderen Regelung vorgenommen.

(5) Soweit in den übrigen — neben der Preisordnung Nr. 3044 — in Kraft tretenden neuen Preisordnungen Einzelhandelsverkaufspreise festgesetzt sind, finden diese Anwendung. Der Großhandel berechnet dem Einzelhandel den für die betreffenden Erzeugnisse in den neuen Preisordnungen festgesetzten Großhandelsabgabepreis; die Antragstellung gemäß Abs. 3 entfällt.

8 1

Soweit sich nach den neuen Preisordnungen die Preise frei Empfangsstation verstehen und weiterhin bestimmt ist, daß bei Selbstabholung durch den Abnehmer die Erstattung der Frachtkosten nach den Sätzen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs vorzunehmen ist, sind bei der Ermittlung des Erstattungsbeitrages zugrunde zu legen:

- a) wenn für den Transport der betreffenden Erzeugnisse mit Straßenfahrzeugen noch die Transportentgelte nach dem Stand vom 31. März 1964 anzuwenden sind:

der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif nach dem Stand vom 31. März 1964.

Dies gilt auch dann, wenn für die Beförderung der betreffenden Güter durch die Deutsche Reichsbahn nach dem 31. März 1964 neue Transportentgelte in Kraft getreten sind,

- b) in allen übrigen Fällen:
 - die nach dem 31. März 1964 in Kraft getretenen Entgelte des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs.

III.

Preisverfahren und sonstige Bestimmungen

§ 8

(1) Für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht erfaßt sind, sind von den Betrieben aller Eigentumsformen Preisangebote bei den Organen einzureichen, die in Spalte 6 der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn in den neuen Preisordnungen bestimmt ist, daß die Preisangebote beim zuständigen Preisbildungsorgan einzureichen sind. Die Preisfestsetzung wird vom zuständigen Preisbildungsorgan »vorgenommen, das dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt.

(2) Abweichend von Abs. 1 reichen die Außenhandelsunternehmen Preisangebote nicht bei den in Spalte 6 der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Organen, sondern beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ein, das die Preisfestsetzung unter Abstimmung mit den in Spalte 6 aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Preisangebote der Außenhandelsunternehmen unmittelbar bei den in der Spalte 6 aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

(3) Worden Erzeugnisse gemäß Abs. 1 zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen bereits hergestellt, so sind die Preisangebote bis zum 30. Juni 1964 einzureichen. Bei fristgemäßer Antragstellung sind